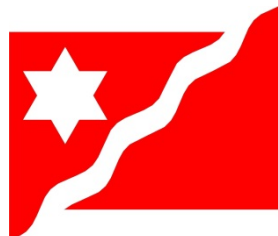


GEMEINDE LEIMBACH



Reglement

**über die Benutzung der Gemeinde- und
Schulanlagen**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Ingress	3
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Bezeichnung von Personen	3
§ 3 Benutzungsgesuche / Zuständigkeiten	3
§ 4 Benutzungsgebühren	3
§ 5 Schlüssel	4
§ 6 Sorgfaltspflicht	4
§ 7 Hauswart	4
§ 8 Haftung	4
§ 9 Schulbetrieb	4
§ 10 Parkaufsicht	5
§ 11 Ruhe, Ordnung und Sicherheit	5
§ 12 Brandschutz	5
§ 13 Benutzungszeit	5
§ 14 Schliessen der Gebäude	5
§ 15 Reinlichkeit	5
§ 16 Mofas und Fahrräder	5
§ 17 Hauptreinigung	6
§ 18 Privatanlässe	6
II. Turnhalle	
§ 19 Prioritäten	6
§ 20 Schuhwerk	6
§ 21 Benutzung des Turnmaterials	6
§ 22 Turngeräte und -material	7
III. Aussenanlage	
§ 23 Rasenplatz	7
§ 24 Platzsperre	7
§ 25 Hunde	7
IV. Schlussbestimmungen	
§ 26 Aushändigung	7
§ 27 Fahrlässigkeiten	7
§ 28 Strafbestimmungen	7
§ 29 Anpassung des Reglements	8
§ 30 Inkraftsetzung	8
V. Anhang - Gebührentarif	

Der Gemeinderat Leimbach beschliesst gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹ Der Geltungsbereich des vorliegenden Reglements erstreckt sich auf sämtliche Räumlichkeiten im Erd- und ersten Obergeschoss des Mehrzweckgebäudes, des Schulhauses, der Turnhalle sowie der gemeindeeigenen Schutzräume.

² Alle Benutzer sind für die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen verantwortlich.

§ 2

Bezeichnung von Personen

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Benutzungsgesuche / Zuständigkeiten

¹ Alle Benutzungsgesuche sind einzureichen an:

- a. Gemeindeganzlei - für einmalige Benutzung des Gemeindeganzsaales
- b. Gemeinderat - für periodische Benutzungen des Gemeindeganzsaales
- für die Räumlichkeiten in der Turnhalle ausserhalb des Schulbetriebes
- für die Aussenanlagen ausserhalb des Schulbetriebes
- für die gemeindeeigenen Schutzräume (in Absprache mit der Zivilschutzorganisation)
- c. Schulpflege - für die Räumlichkeiten im Schulhaus
- für die Räumlichkeiten im ersten Obergeschoss des Mehrzweckgebäudes
- für die Räumlichkeiten in der Turnhalle während des Schulbetriebes
- für die Aussenanlagen während des Schulbetriebes

§ 4

Benutzungsgebühren

¹ Die Benutzungsgebühren werden im Gebührentarif festgelegt (siehe Anhang).

§ 5

Schlüssel

¹ Der Schlüssel für das Mietobjekt kann bei der Gemeindekanzlei bzw. beim Hauswart abgeholt und retourniert werden. Das Ausleihen des Schlüssels an andere Personen ist nicht erlaubt. Verlust ist sofort und unaufgefordert der Gemeindekanzlei zu melden. Für die Umtriebe und den Ersatz eines verlorenen Schlüssels wird eine Entschädigung von mindestens CHF 100.00 bzw. die effektiven Kosten belastet.

² Bei periodischer Benutzung des Mietobjektes ist ein Depot von CHF 50.00 zu hinterlegen. Dieses wird bei Rückgabe von Mietobjekt und Schlüssel retourniert.

§ 6

Sorgfaltspflicht

¹ Den Gebäuden, den Anlagen, Einrichtungen, Geräten und dem Mobiliar ist äusserste Sorgfalt angedeihen zu lassen.

§ 7

Hauswart

¹ Der Hauswart hat darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieses Reglements eingehalten werden. Die Anordnungen, welche der Hauswart aufgrund des Reglements trifft, sind strikte zu befolgen. Die Benutzer haben den Hauswart in seinen Bemühungen um die Einhaltung der reglementarischen Bestimmungen zu unterstützen.

² Bei jeder Vermietung der Räumlichkeiten ist der Hauswart zu informieren. Sämtliche Termine sind mit ihm abzusprechen.

§ 8

Haftung

¹ Die Benutzer bzw. Bewilligungsnehmer haften für entstandene Schäden oder bei Verlust von Gegenständen. Beschädigungen oder Verluste sind dem Hauswart innert 24 Stunden zu melden. Die Behebung der Schäden ist Sache des Gemeinderates.

² Für Verlust von Gegenständen sowie Personen- oder Sachschäden, die Benutzern, Bewilligungsnehmern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist. Es ist Sache der Benutzer bzw. Bewilligungsnehmer, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

§ 9

Schulbetrieb

¹ Während des Schulbetriebes sind die Lehrpersonen für die Einhaltung des Reglements verantwortlich.

	§ 10
Parkaufsicht	¹ Bei grösseren Veranstaltungen ist die Parkordnung durch eine Parkaufsicht zu gewährleisten. Die Notwendigkeit beschliesst diejenige Stelle, welche die Benutzungsbewilligung erteilt. Organisation und Entlohnung der Parkaufsicht ist Sache des Veranstalters.
	§ 11
Ruhe, Ordnung und Sicherheit	¹ Die Bewilligungsnehmer/Benutzer sind vor, während und nach dem Anlass für Ruhe, Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Dabei müssen Sitte und Anstand gewahrt werden. Der Veranstalter sorgt dafür, dass nach der für den Anlass festgesetzten Zeit die Räume von den Besuchern verlassen werden.
	§ 12
Brandschutz	Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen sowie die Brandschutzrichtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, einsehbar auf der Homepage der jeweiligen Organisation, sind zwingend einzuhalten. Das Aufgebot und die Entlohnung einer allfälligen Feuerwache ist Sache des Veranstalters.
	§ 13
Benutzungszeit	¹ Alle Benutzer dürfen die entsprechenden Räumlichkeiten nur während der ihnen zugesprochenen Zeiten belegen.
	§ 14
Schliessen der Gebäude	¹ Nach der Benutzung sind die Fenster zu schliessen und die Eingangstüren abzuschliessen, nachdem überprüft wurde, dass kein Publikum mehr anwesend ist. Vorher sind die Räume genügend zu lüften.
	§ 15
Reinlichkeit	¹ In allen Räumen ist jederzeit auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Insbesondere gilt dies für die Toiletten, Wandbrunnen und Garderoben. Unrat und Raucherwaren sind in den Abfalleimern bzw. Aschenbechern zu deponieren. ² Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Gemeinde generell verboten.
	§ 16
Mofas und Fahrräder	¹ Mofas, Fahrräder und dergleichen dürfen nicht in das Gebäude genommen werden.

§ 17

- Hauptreinigung
- ¹ Die Hauptreinigung der Gemeinde- und Schulbauten erfolgt in den Schulferien.
- ² Der Hauswart gibt rechtzeitig bekannt, in welcher Zeit die Gebäude wegen der Hauptreinigung geschlossen bleiben.

§ 18

- Privatanlässe
- ¹ Schulräume werden für Privatanlässe nicht vermietet. Der Gemeinderat kann die Benutzung der Turnhalle für Privatanlässe in Ausnahmefällen bewilligen.

II. Turnhalle

§ 19

- Prioritäten
- ¹ Für die Benutzung der Turnhalle und die dem Turnbetrieb dienenden zusätzlichen Räume gilt folgende Prioritätsfolge:
- a. Schulturnen
 - b. Öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde
 - c. Regulärer Übungsbetrieb der Leimbacher Vereine und deren Riegen
 - d. Andere Organisationen mit turnerischer oder sportlicher Betätigung
 - e. Veranstaltungen mit besonderer Bewilligung
- ² Ausnahmen können in gegenseitigem Einvernehmen der Beteiligten unter Bekanntgabe an den Hauswart abgesprochen werden.
- ³ In zwingenden Fällen kann der Gemeinderat nach Anhören der Betroffenen Ausnahmen von dieser Prioritätsfolge anordnen.

§ 20

- Schuhwerk
- ¹ In der Turnhalle darf nur in Turnschuhen oder barfuss geturnt werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen sowie Nockenschuhe sind verboten. Turnschuhe, die zuvor im Freien getragen wurden, sind vor Betreten der Turnhalle gründlich zu reinigen.

§ 21

- Benutzung des Turnmaterials
- ¹ Grundsätzlich steht das gesamte Turnmaterial der Gemeinde/Schule allen berechtigten Benutzern der Turnhalle zur Verfügung, ausgenommen persönliches Kleinmaterial der Vereine, das unter Verschluss in separaten Schränken aufbewahrt wird. Es ist den Vereinen nicht gestattet, Vereinsmaterial ausserhalb der Schränke aufzubewahren. Ohne Bewilligung der Gemeinde darf kein zusätzliches Material in der Turnhalle und ihren Nebenräumen gelagert und dürfen keine Geräte, Bälle usw. aus der Turnhalle entfernt werden.

§ 22

Turngeräte und -material

¹ Die Turngeräte und das Turnmaterial sind nach Gebrauch auf Vollständigkeit und Zustand zu prüfen. Sie sind an den ihnen zugewiesenen Platz zu versorgen.

² Defektes oder fehlendes Material ist innert 24 Stunden dem Hauswart zu melden.

III. Aussenanlagen

§ 23

Rasenplatz

¹ In den Rasen dürfen keine Löcher geschlagen werden, welche grösser sind als diejenigen von Malstäben.

§ 24

Platzsperre

¹ Der Hauswart ist berechtigt, bei nassem Wetter den Rasen zu sperren. Entsprechende Signalisierungen und Weisungen sind strikte zu befolgen.

§ 25

Hunde

¹ Hunde sind von den Aussenanlagen fernzuhalten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Aushändigung

¹ Dieses Reglement ist dem Mieter zusammen mit der Benutzungsbewilligung abzugeben und ist Bestandteil des Mietvertrages.

§ 27

Fahrlässigkeiten

¹ Wird beim Verlassen des Gebäudes das Löschen der Lampen, das Abstellen von Wasserhähnen oder das Schliessen von Fenstern unterlassen, so haben die fehlbaren Vereine, Organisationen und Gruppen nebst allfälligem Schadenersatz eine Kosten- und Umtriebsgebühr von mindestens CHF 50.00 zu entrichten.

§ 28

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978 und gemäss Polizeireglement der Gemeinde Leimbach geahndet oder dem Strafrichter überwiesen.

² Schülerinnen und Schüler werden durch die Lehrpersonen oder die Schulpflege disziplinarisch bestraft.

§ 29

Anpassung des Reglements

¹ Der Gemeinderat kann dieses Reglement jederzeit ändern oder ergänzen.

§ 30

Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch den Gemeinderat in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Benützung der Gemeinde- und Schulanlagen vom 17. März 1997.

5733 Leimbach, 23. Juli 2018

GEMEINDERAT LEIMBACH AG

Der Gemeindeammann:

Janine Murer

Der Gemeindeschreiber:

Luca Zanatta

V. Anhang – Gebührentarif

Gemeindesaal

1. Ortsansässige Vereine, Institutionen, Organisationen und Private

- mit Küche und/oder Eintritt CHF 200.00
- ohne Küche und Eintritt CHF 100.00
- regelmässige Benutzungen wird vom Gemeinderat festgelegt

2. Auswärtige Vereine, Institutionen, Organisationen und Private

- mit Küche und/oder Eintritt CHF 300.00
- ohne Küche und Eintritt CHF 150.00
- regelmässige Benutzungen CHF 25.00 pro Benutzung

Den ortsansässigen Vereinen wird für eine Benutzung des Gemeindesaals pro Jahr die Benutzungsgebühr erlassen. Als Umtriebsentschädigung für Bereitstellung, Übergabe/Abnahme, Endreinigung etc. wird eine Pauschale von CHF 50.00 in Rechnung gestellt. Wird zusätzlich die Küche genutzt, beträgt die Umtriebsentschädigung CHF 75.00.

Turnhalle

1. Ortsansässige Vereine, Institutionen, Organisationen und Private

- regelmässige Benutzungen gratis
- weitere einmalige Anlässe CHF 100.00

2. Auswärtige Vereine, Institutionen, Organisationen und Private

- regelmässige Benutzungen CHF 20.00 pro Benutzung
- einmalige Anlässe CHF 300.00

Aussenanlagen

1. Die Aussenanlagen können von den ortsansässigen Dorfvereinen gebührenfrei benutzt werden, sofern keine Eintrittsgelder verlangt werden.
2. Auswärtige Benutzer bezahlen eine vom Gemeinderat festzulegende Gebühr.

Weitere Bestimmungen

1. Die Tarife gelten jeweils für einen Tag oder einen Abend.
2. Für Veranstaltungen, die wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken dienen, kann der Gemeinderat die Gebühr teilweise oder ganz erlassen.
3. Für Schul- und Gemeindeveranstaltungen werden keine Gebühren und Unkosten berechnet.
4. Für mehrtägige Veranstaltungen oder ganzjährige Benutzung (dauernde Miete) legt der Gemeinderat eine besondere Gebührenregelung fest.
5. Im Gebührentarif ist die Benutzung der Nebenräume (Garderobe, WC-Anlagen) inbegriffen. Schulräume sind von dieser Regelung ausgenommen.
6. Die Energiekosten sowie die Hauswartskosten (Abnahme-, Materialkontrollen) sind im Gebührentarif inbegriffen.
7. Die Kehrrichtgebühren bei Veranstaltungen sind in der Benutzungsgebühr nicht enthalten und müssen in jedem Fall separat beglichen werden.
8. Sämtliche Räume sind besenrein, Geschirr und Besteck abgewaschen, abzugeben. Der Boden des Duschraums muss mit dem Schaber abgezogen werden. Die übrige Reinigung erfolgt durch den Hauswart und ist im Mietpreis inbegriffen. Bei übermässiger Verschmutzung wird der zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt.
9. Sind für Veranstaltungen Feuerwachen notwendig, gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.
10. Der Gemeinderat kann den Gebührentarif jederzeit anpassen.
11. Die Benutzungsgebühr ist innert 10 Tagen ab Erteilung der Bewilligung an die Abteilung Finanzen, Leimbach, zu überweisen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, verliert die Benutzungsbewilligung die Gültigkeit.

5733 Leimbach, 23. Juli 2018

GEMEINDERAT LEIMBACH AG

Der Gemeindeammann:

Janine Murer

Der Gemeindeschreiber:

Luca Zanatta